



**Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern**

Biel-Bienne, 12.7.2012

Stellungnahme zu Totalrevision zu Art. 58 Förderung neuer Technologien

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne möchte sich der Full-Service-Provider Finecom Telecommunications AG Kabelnetze zum Artikel 2.7 Verbreitungsbeschränkungen **für konzessionierte Fernsehveranstalter mit Gebührenanteil** wie folgt äussern.

- Die Revision des Artikels sieht vor, dass die Verbreitungsbeschränkung für konzessionierte Fernsehveranstalter mit Gebührenanteil aufgehoben werden soll. Die Finecom Telecommunications AG befürwortet diese Gesetzesänderung, da dies eine Erleichterung darstellt im Hinblick auf die technische Verbreitung. Beim Verbreitungsgebiet kann es sich demnach um das natürliche Verbreitungsgebiet des Kabelnetzunternehmens handeln, ohne dass dies künstlich (bspw. durch politische Grenzen) begrenzt wird und einen sehr hohen technischen Aufwand und hohe Kosten mit sich bringen würde.
- Die Finecom Telecommunications AG möchte sicherstellen, dass bei Kabelnetzen, die ausserhalb der regional-konzessionierten Verbreitungsgebiete liegen, keine Aufschaltverpflichtung zur Anwendung kommen kann. Dies wäre mit erheblichen Kosten und geringem Kundennutzen verbunden.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Finecom Telecommunications AG

Frédéric Goetschmann
CFO
Mitglied der Geschäftsleitung